

1302 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1975)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im Zusammenhang mit dem neuen Strafgesetzbuch Änderungen der Strafbestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes vor. Im wesentlichen handelt es sich darum, daß die gerichtlichen Strafbestimmungen aus dem Schieß- und Sprengmittelgesetz entfernt und die Strafbestimmungen dieses Gesetzes künftig nur noch die Grundlage zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen bilden sollen. Dies hat seine Ursache darin, daß sämtliche einer gerichtlichen Ahndung bedürftigen, mit Schieß- und Sprengmitteln im Zusammenhang stehenden Handlungen bereits von den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches erfaßt wurden. Darüber hinaus sollen die im Schieß- und Sprengmittelgesetz verbleibenden verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1975) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 28. Jänner 1975

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter